

Gemeiner Bescheid / so am 6. Septembris 1580. publicirt.

Achdem man eine Zeithero verspührt / daß etliche Procuratores, wiewohl sie zu vielmahlen dar-
für gewarnet / in den gerichtlichen Audiencien langweilige Recessen mit Repetirung und Erho-
lung ihrer Sachen / nach einander eingebene Pro-
ducten und sonst mündlichen Propositionibus, so
vermög ihnen angckündigter Hoffgerichts-Ordnung / in Schriften
vorzubringen alles derselben zu wider zuhalten / sich gelästern lassen /
daher allerhand Vnordnung zu Aufhaltung der Audiencien / und
zu Zeiten vergebliche Submissiones und andere Unrichtigkeit ver-
ursacht / als wolle man ermette Procuratores nochmahlis zum Über-
fluss erinnert haben in ihren mündlichen Vorträgen und Recessen
sich in dem und anderen obberührter Ordnung allerdings gemäß zu-
erzeigen und zuhalten/ alles bei Vermeidung der gesetzter Straff/ dar-
in sie ipso facto alsdan gefallen seyn / auch dieselbige hinfüro ehe und
bevor sie die Procuratores zu ferner Handlung gestattet / auf ihrem
eigenem Seckel baußen der Partheyen Nachtheit entrichten/ und dar-
zu durch dienliche gebührliche Mitteln ohne einiges Überschen und
Nachlaß angehalten werden sollen.

Gemeiner Bescheid / so am 9. Februarii Anno 1588. publicirt.

Achdem man im Werk verspührt / daß die Procuratores des
Fürstlichen Hoffgerichts zu vielmahlen in ihren gerichtlichen
Recessen prothocolliren lassen / als wann sie sichere schrift-
lich producta cum copiis übergeben und einbringen thäten / und
doch dieselbe nicht allein wehrender Audiens / sondern auch zu Zei-
ten innerhalb etlichen Wechen darnach wärcklich nicht exhibiren /
noch bey die Gerichts-Prothocolla registriren lassen / welches dan-
nicht allein der Hoffgerichts-Ordnung und hiebevoren zu unterschiedli-
chen mahlen derwegen gegebenen gemeinen Bescheiden zu wider/ son-
dern auch dardurch grosse Vnordnung und Verzug der Sachen verur-
sacht worden; So will man Procuratores so wel angeregter Orde-
nung / als gemeinen Bescheiden/ und derselben einverleibter Straff
hiemit nachmahlen erinnert haben / immassen auch dem Prothono-
tario hiemit befohlen und außterlegt / solche Recessen, dabey die an-
gezogene Producta nicht wärcklich mit eingeben werden/ keineswegs
zu prothocolliren oder verzeichnen / als viel die Sachen anlangt /

Prothocolla sit com-
pletum.

in welchen die Prothocolla auf obverlauten Ursachen bis dahin incompt verbleiben / wie davon per Prothonotarium ein gemein Verzeichnus gemacht und durch denselben mit Nahmen die Procuratoren, ahn welchem der Mangel abgelesen werden solle/ welle man denselben Procuratoren hiemit eingebunden haben / vor nechstkünftigen Sambstag den Defectum allerdings zu suppliren / mit dem Anhang / wosfern sie denselben also nicht nachsetzen würden/ daß als dan die mangelhafte Recessen hiemit verworffen seyn / sie die procuratores in angeregte Straff erlährt / auch dieselbe durch den Einnehmer ohne einigen Verzug ihnen abgefördert / und deßfalls vermög der Ordnung / gegen sie procedirt werden soll.

Der Einnehmer soll
die Straff den Procu-
ratores abforderen.

Exhibitio Actorum

Gemeiner Bescheid / so am 5. Julii 1588. und
am 3. Sept. Anno 1591. nechmaphis publicirt.

Machdem allerhand Unrichtigkeiten bey producierung der Acten
hemlich / wann die Procuratoren in causis appellationum die
Acta durch den Prothonotarium signiren und bey demselben verblei-
ben / solche im negisfolgender Audieng / doch nicht anders / dan wie
sie bey dem Prothonotario seyn / und also nicht wütcklich produ-
ciren / daher dan erfolgt / daß die Procuratoren die production bis-
weilen in Vergeß stellen / und das Fatale der sechs Monathen ver-
fließen / und die Sachen den Partheyen zum höchsten Nachtheil
delert werden lassen / damit dan in dem bessere Richtigkeit gehal-
ten / als sollen und mögen die Procuratoren hinsühro / dahe sie be-
sorgen / daß das Fatale für negst ansiehender Audieng verlauffen
mögte / die Acten durch den Prothonotarium selbst / oder in sei-
nem Verreisen durch seinen Substitutum signiren lassen / und wieder
zu sich nähmen / und negisfolgende Audieng gerichtlich produci-
ren / dann solten sie signirt / in derselben nicht gerichtlich vorbrachte
werden / und das Fatale der sechs Monathen zwischen dem Tag
der Signatur . und negster Audieng auslauffen / soll die Sach ver-
desert gehalten / erkennit / und an Richter voriger Instang remit-
tirt werden.

Gleicher gestalt findet man bey den Actis , daß die Procuratoren
prothocolla constitutionum zu Legitimiring ihrer Person bischire
zu nicht ad Acta bracht / welches dan dem Rechten und Ordnung
nicht gemäß / als sollen dergleichen Prothocolla als ungünsamt
hinsühro verworffen werden / und dahe die Procuratoren sich nicht
mit vollkommener Gewalt / oder Vollmacht verschen / in die Vón
falsi procuratoris verdampft werden / wie sie dan auch ihre gemeine
Gewalt oder Syndicat , dahe sie dieselbe in anderen Sachen repetire
meinen Gewalts oder würden / ad Acta nicht bloß Copylych / sondern sub signaturá pro-
thonotarii unter gleicher Straff übergeben sollen.

Weil dan auch in verfertigten Processen geschehen / daß die je-
nige / dagegen solche ausgangen / nicht mit Lauff und Zunahmen
specificirt / welches dan von Rechtswegen sich eigt und gebührt /
sondern die Procuratoren alle diejenigen / dawider Procesz ge-
bettet /

Nominativo citan-
dorum.

bereten / und in specie mit Tauff und Zunahmen angeben / und keis
ner in der Proces / dan angezogener massen angesetzt werden.

So wird man auch berichtet / welcher massen der am 9. Febr.
Jung publicirter gemeiner Bescheid in productorum exhibitione
Nicht in acht genommen / sondern durch die Procuratoren die produc-
ta nicht realiter übergeben / daher dan in der Hoffgerichts Cansley exhibenda sub pena
allerhand Verwirrung entschert / und oder Sachen versetzlicher Ver-
zug gesucht wird / als werden die Procuratoren solches Bescheids
hiermit nochmahl erinnert / mit dem Anhang / wohe sie hinführo
die Producta nicht realiter exhibiren / das alsdann die Recetten
aufgeschrieben und vor nicht gehalten werden / auch die Procurato-
res / so offi folches geschicht / in Straff eines Goltgulden gefallen
seyn sellen.

Sintemahlen dann auch die Procuratoren in des Hoffgerichts-
Cansley ohne Untrübs / und ehne einig Angaben lauffen / und als-
so allerhand / das ihnen zu wissen nicht gebührt / sich erkündigent
als sollen sie hinführo / bey Straff eines Goltguldens / so offi sie
hierzgen handelen / sich des Hoffgerichts Cansley enthalten / dar-
in nicht gehen / sondern darvor anfleppen / und was sie zuthun / oder Procuratores sollen
zu sollicitiren / vor der Cansley verrichten / und wird hiermit dem nig Angaben nie lauf-
Prothonotario und dessen Substituto außerlegt / darauff fleissigen seyn noch gehen.
Achte zu haben / die Überfahrer zu verzeichenen / davon ein beson-
der Register / welches ahn einem gewissen / darzu bestumbten Ohr
bey der Registration anzuhesssten / auch dieselbe / so dagegen gehan-
det / folgends an gebührlichen Dertoren anzubringen.

So schet man auch täglich in den Audienzien / das die Procu-
ratoren in proponendo ihrer Recetten der Ordnung zu wider nicht
ordentlich und nach einander / sondern confuse handeln / als wer-
den die Procuratores angedeutter Ordnung hiemit nachmahlen ernst-
lich erinnert / und soll hinführo der Aeltster erst anfangen / und wan
der nicht mehr zu proponiren / der negste nach ihm / und also bis
den letzten zu handelen und Ordnung halten / damit man nicht ver-
ursacht / solcher Ordnung halber ein Einschens zu verschaffen.

Daher auch hinführo bey ermeister Cansley die Procuratoren zu
sollicitiren / es sey Proces oder andre Schriften / sollen sic das-
selb in den Zettul / der darzu sonderlich verordnet / selbst / oder durch Sollicitiren der Pro-
curatoren und anderer Recetten und anderer
ihre Substituten cum die schreiben / und nicht durch frembde unbek-
ante Personen / per Sec. u. las sollicitiren lassen / damit man jeder-
zeit wisse / ob die saumbahl in der Cansleyen / oder den Procura-
toren vorhanden.

Echtlich gibt auch die klaliche Erfahrung / das die Procuratoren
wohy späth sich zu den Audienzien begeben / ihrer eiliche auch bis-
weilen ohne Erlaubniß gans aufzubleiben / bis-weilen kaum eine stund
in denselben verharrten / und dan sich abstecken / nicht zu geringer Ver-
achtung des Berichts / Aufzug der Audienzien und Nachtheil der
Vorthehen / Derwegen dan dieser Bescheid und ernster Befelch / das
die Procuratoren / so offi gerichtstage gehalten / des Sommers des
Morgens um sieben / des Winters umb acht / des Nachmittags a-
ber umb ein Uhren / in der Cansleyen erscheinen / ihre Handelungen
auf die Gerichtstage erscheinen / sich nicht abstecken / sondern bis zu
End der Audienz verbleiben.

(4)

anfangen / und bey solcher Audienz bis zum End derselben verbleiben / auch sich davon ohne Erlaubnuß der Herren Commissarien, keinerley weiz absonderen / oder sonstien ganz aussen bleiben / dergestalt / daß die ohne Erlaubnuß ganz Aufbleibende / mit einem Goltgulden / zu späth Kommande oder Aufreisende aber mit einem halben Goltgulden gestrafft werden sollen / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen / sie haben dan zuvor solche und vorbedreute Straff gänztlich der Gebühr entrichtet und bezahlt / darnach man sich zurichten / und soll gleichwohl gegen dieselbigen so hergegen in einem oder anderen Punct gehandlet / die Straff unvergessen bleiben.

Pena contravenientium.

Gemeiner Bescheid / so am 20. Septembris Anno 1588. publicirt.

Machdem wegen präsentation der Acten in Appellation-schen / allerhand Unsleih und Unrichtigkeit gespührt / dahero die Commissarien zu Zeit nicht wissen / ob die Acta in gebührlicher Zeit inkomen oder nicht / und dadurch die Partheyen in vergebliche Kosten geführt werden / derwegen ist dieser gemeiner Bescheid / daß hinführro die Procuratores , wan die Acta entweder extra oder judicialiter in die Cansely einbracht werden / sie von dem Prothonotario anders nicht / dan in Gegenwertigkeit des Procuratoris ex adverso , oder eines Commissarien angenommen sollen werden / welches alsdan alsbald in das Prothocoll cum dato & die verzeichnet / auch in negisfolgender Audienc durch den Procuratoren , welcher die Acta einbricht / mündlich repetirt werden solle / und daß dieser gestalt die Acta in Zeit der Ordnung nicht einbricht / daß alsdann die Appellatio vor desert und verlossen gehalten werden / auch die Partheyen sich ahn den Procuratoren , so darahn schuldig / ihres Schadens nach Besindung erhohlen sollen mögen / dessen sowohl der Prothonotarius als Procuratoren hiemit also ernstlich sol- len erinnert seyn.

Actorum presentatio & exhibitio sub pena desertionis.

Gemeiner Bescheid / so am 12. Decembris Anno 1589. publicirt.

Auff unterthänig suppliciren der sämblichen Procuratoren des Fürstlichen Hoffgerichts alhier zu Düsseldorf / hat die Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst und Herz / Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve und Berg / x. mein gnädiger Herz / durch Ihrer Fürstlichen Gnaden verordnete Räthe und Commissarien , die Prothocolla , in welchem sich dieselbe der Ordnung nicht gemäß verhalten / erschen und erwegen lassen. Ob nun wol Ihre Fürstliche Gnaden befugt bey Einnehmung der Pön-fäll etwas scharffer gegen sie zu verfahren / jedoch weilen Ihre Fürstliche Gnaden der gnädigen Zuversicht seyn / es werden ernnte Procuratoren sich vor bas der Ordnung mehr gemäß verhalten / so haben die selbe solche Pön-fäll / so bis auff den Augustum dieses 89. Jahrs gefallen / dergestalt moderiren lassen daß Hermannus Stackzus von alters noch

Woch 2^o, und von newen 2. Adrianus Kumpfstoß 4. Jodocus von Rintlen 6. Petrus Erckelensis 9. Adolphus Steinhauß 5. und Adolphus Kelterhauß 5. Holtguldens / Gold oder den billigen Wehrt darvor innerhalb 14. Tager sub pena suspensionis ab officio von dem Einnehmer Johannen Frohsheim erlagen und bezahlt sollen / mit der Erinnerung / daß sich hinsühro ermittelte Procuratoren in Haltung ihrer Recels und Fürstlicher Ordnung fleissiger erzeigen sollen / dan wasfern jemand auf ihnen darwider handelen und deswegen in Straff fallen wird / soll derselb oder sic sambtlich supplicando nicht gehört/ sondern ohn einige Nachlaß solche Straff entrichten und bezahlen/ darnach sich ein jeder zu verhalten.

Gemeiner Bescheid / so am 7. April

Anno 1592. publicirt.

Machdem bey den executionibus processuum & mandatorum allherhand Unrichtigkeiten befunden / welches vornemblich da- he so entstanden / daß die Processen und Mandaten , durch etliche so diesem Fürstlichen Hoffgericht nicht veränd / und sonst unbe- wehrte Notarien und Schreibere seyn / exequirt worden / dewegen ist der Gemeiner Bescheid / daß hinsühro die Processen und Mandaten, so ben diesem Fürstlichen Hoffgericht erkant / sie seyen auch wie sie wollen / durch keine andere dan die vier des Hoffgerichts verändte Botten / oder sonst bewehr- oder immatriculirte Notarien exequire werden sollen / mit dem Bescheid / im fall man hernegst bestinden würde / daß einiger Proces oder Mandat, wie es auch Nahmen haben mögte / durch jemand anders / dan wie obgemeldt exequirt / daß solche Execution oder Insinuation verworffen / und vor cassirt und nich- tig gehalten seyn solle.

Als auch die Procuratores vor und nach gegen die Gülichschen und Deurener Botten / Petrum und Herman von Bardenberg / wegen ihres Busfleiß und sonst / allerhand Klägten eingewand / mit dem Angeben / daß dardurch bey den Processen viel Unrichtigkeiten und Versaumbnus erwachsen thäte / derwegen ist der Bescheid / daß ermittelte Procuratores intra hinc & primam , was sie über beyde ange- melte Botten zu klagen haben / schriftlich übergeben sollen / und soll demnegst dasselb der Gebühr und als viel möglich remediiert und ab- geschafft werden.

Nachdem auch in dem gemeinen Bescheid / so den 5. Julii 1588. und am 3. Septembris des 1591 Jahrs abermahl publicirt / verschen/ daß die Procuratores alle diejenige / gegen welche Proces gebetten/ in specie mit Lauff- und Zunahmen angeben / und keine Processus anders gesetz werden sollen / als ist solcher gemeiner Bescheid hiemit dermassen declarirt und erläutert / daß solche nicht allein bey den jenigen / welche Proces gebetten / sondern welche auch umb Proces bitten und anhalten / verstanden werden / und dessen die Procuratores hicmit erinnert seyn sollen.

Gemeiner Bescheid / so am 28. April
Anno 1592 publicirt.

NEs auff den 7. Aprilis ein gemein Bescheid / daß die Procuratores, was sie über den Deurischen und Gütlischen Bottten zu klagen / in specie schriftlich ad primam übergeben sellen / publicirt / demselben aber über Zuverstcht bis daher nicht nachkommen so ist nochmahlender Bescheid / daß sie entweder zusammen / oder ein jeder besonder / und daß bey Straff eines Holtgälden / auff eines jeden Person solchen Bescheid zwischen dieß und negster Audienz gehorsamblich nach sezen sollen / damit selchem Punct einmahl als vick möglich remediert / und abgeholtzen werden möge / dahe sie auch über dieses Hessgerichts Bottten etwas zu klagen / sollen sie gleichfalls in selcher Zeit dem Prothonotario übergeben / damit auch solche Mängel / so viel möglich gebessert werden.

Gemeiner Bescheid / so am 20 Decembris Anno 1633. publicirt.

Zulassung und Annahme der Zeie.

Reitlich ist der gemeine Bescheid / daß die Procuratores einander so wohl in primo Termino , als auch ritter derselben Prorogation gebührliche Zeit nach Gelegenheit der Sachen / Puncten / Handlung und anderer Umständ / Hinzulassen und annehmen / ohne alles gefährlichen unnöthigen Submittirens.

Weitläufiges Recessum und verzugliches Erbieten ad secundam vel infra zu handelen.

Die Zeit soll à die des gehaltenen Recessus anlauffen / die procuratores auch handeln / und mit allenhalb des Bescheids erste erwartan.

2. Also auch des langen / weitläufigen und verdrießlichen Recessums / wie imgleichen / wann sie auff bescheiden contumaciaren / oder sonst zu handelen alsbald gefast seyn / gleichwohl auf Hinzüglichkeit oder vorzeitlichem Verzug der Sachen / sich des Anzeigens / daß sie mit Handlung gefast / und ad secundam vel intra selbe cingebringen uhrbietig / sich enthalten.

3. Dann auch früchein / wann ratione termini submittiert / einem jeden Procuratoren seine selbst zur Handlung begehrte / von Gelegenheiten aber widersprochene Zeit / es werde gleich auff solche Submission ratione termini über kurz oder lang / oder etwan vor dessen endlicher Verflüssigung gar nicht interloquirt / dannoch alsbald à die des gehaltenen Recess anlauffen / und er von begehrtem / eider hernacher per Sententiam zugelassenem / oder auch abgekürztem Termin sub solita cōminicatione præjudiciali zu handelen schuldig seyn / wie auch sonst in anderen Submissionibus / so viel immer möglich handelen / und nicht allenthalb des Bescheids erst zu erwarten.

4. Weil man auch in mehrere weg gespürt / daß die procuratores in ihren gerichtlichen Recessen zu mehrmahlen prothocollieren lassen / als wann sie schriftliche producta cum copiis / oder einigen bey den Productis angezogenen Beylagen einbrichten / und doch

doch dieselbe nicht bey wehrender Audienz / sondern zu Zeiten lang hernacher exhibiren / welches der Hoffgerichts-Ordnung und vorigen derwegen gegebenen Bescheiden / sonderlich denen vom 9. Febr. und 5. Julii 1588. zuwider / dardurch grosse Vnordnung und Verzug verursacht / als werden die Procuratoren solcher Bescheid nachmahlen erinnert / mit dem Anhang / wo sie solchen zuwider hinführo die Producta nicht realiter bey wehrender Audienz exhibiren / daß alsdann die Recessen aufgestrichen / und vor nicht gehalten werden/ auch derjenige Procurator von weme es geschickt / jedesmahls in Straff der Ordnung gefallen seyn sollen.

5 Nachdem die Procuratoren gar späth in die Audienz kommen / ihrer etliche auch bisweilen ohne Erlaubnuß ganz aufzubleiben / oder öfters eine geringe Zeit darin verharren / und dan zu nicht geringer Verachtung des Gerichts / Aufzug der Audienzen / und Nachtheil der Partheyen ohne Erlaubnuß darauf gehen / so ist hiemit weiter der gemeine Bescheid / daß die Procuratoren / wann sie fünftig vom 5. Julii und 3. auff nohtwendigen Ursachen verreisen müssen / solches mit Interirung der Ursachen / den Herren Räthen und Commissarien schriftlich zu erkennen geben / da sie auch Leibs-Indisposition oder ander erheblicher Verhinderung halben auf dem Gericht bleiben müssen / solches bemeldten Herren Räthen jedesmahl vorher anzeigen lassen / und deren Erlaubnuß begehren / mit dem Anhang / da sie hinführo solches nit thun / weder so oft Gerichtstag gehalten / vermög der Ordnung des Sommers Morgens umb sieben / des Winters umb acht / des Nachmittags aber umb zwey Uhren in der Canzeley erscheinen / ihre Handelungen (daben sie doch allseits sich des ordentlichen Recessirens zu bestreiten und aller Confusion zu enthalten) anfangen / und bey den Audienzen / bis zum End derselben verbleiben / und die sich davon ohne Erlaubnuß absonderen werden / daß diezenige / welche ohne Erlaubnuß ganz aufzubleiben / nach Ermäßigung / die aber zu späth kommende / oder nicht zum End bleibende / jedesmahls ohne einiges Übersehen oder Nachlaß mit einem Holtgulden gestrafft / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen werden sollen / sie haben dann zuvor solche Straff gänzlich entricht / zu welchem End dem Prothonotario / oder dessen Substituto hiemit auferlegt wird / diesem gemäß und ehe der Übertreter zum recessiren gelassen wird / solche Straff einzubringen / und den Herren Räthen und Commissarien die abwesende Procuratoren jedes Gerichtstag nahmhaft zu machen.

6 Wann auch einer oder ander aus erheblichen Ursachen vom Gericht erlaubt / soll derselb nicht durch seine Scribenten proponieren / sondern einem anderen Procuratoren mit gnugfahmer Instruction substituiren / und ohne vollkommenen Bericht nicht submittieren lassen.

7 Alles dasjenige / so durch die Procuratores in der Canzeley sollicitirt / und auf ihr Anhalten verfertigt wird / sollen sie fürdeßlich und inwendig 14. Tagen einlösen / und aus der Canzeley erheben / sich auch dabej allen Verzugs und Auffenthalts enthalten.

Realis exhibitiō pro
ductorum & adjuncto
rum cum copia.

Præsentia procurato
rum bey den gerichtli
chen Audienzen / der
selben verreisen oder
Verhinderung. sc.
Vide gemeine Bescheid
vom 5. Julii und 3.
Sep 1591. s. leglich.

Substitutio procure
torum.

Einführung des jen
gen / so in der Canze
ley gefertigt.

Verglichene Sachen
vide Ordning Tit. 26
§. 11.

Conditional recessi-
on in punto responsio-
num und der Gewald.

Repetitio Recessum.

Exceptio contra com-
missarios & restes sta-
tim probanda.

Agnitio vel diffitio
documentorum proba-
toriorum

Nominatio citando-
rum. Vide gemeine Be-
scheiden de anno 1588.

5. Juli, anno 1591. 3.
Sept. & anno 1592. 7.
April.

Quomodo plura do-
cumenta, instrumenta,
&c. sunt exhibenda.

Der procuratoren Ve-
scheidenheit / Gebehr-
den und Handlung.

Collusio ratione ter-
minorum.

Retardatio insinua-
tum in executivis.

Reproducio execu-
torium, architorum &
mandatorum execu-
torum.

8 Rünnstig sollen auch die Procuratores, wann die Sachen
verglichen / solches gerichtlich anzeigen / und der Gebühr beschemen.

9 In punto responsionum, wie auch der Gewald umsehen
und unerwogen / durch die Wert / dafern die gnugsam noch die-
gleichen Conditional-Recessen vergeblich nicht submittieren.

10 Sich der Repetition der Recessen auf einer Sachen in die
ander gänzlich enthalten.

11 Wider die ernente zu Commissarien oder Zeugen nicht nur
in genere, das sie verwandt oder verdächtig seyn / bloßlich excipi-
ren / sondern solch und dergleichen Angeben alsbald und zugleich mit
erweisen.

12 Wann auch original versiegelte / und andern probatori-
um vorbracht / und darüber recognitio sigillorum aut ma-
nuum gebeten / darauff nicht geraumen Aufstand zu begehrn / son-
dern die Sigilla manus oder signa der Notarien und anderer Schrift-
ten / was ihnen deren bekent oder nicht bekent / alsbald / oder da er-
hebliches Bedenken dabey vorstele / in begehrter Zeit / die werde
von dem Gegenthil / oder auch per decretum zugelassen oder nicht/
sub poena agnitorum agnosciren oder diffitiren.

13 Ein jeder welcher Ladung begehrn wird / soll die Partheyen
so zu citiren/ benennen / oder so deren viel in Schriften verzeichnet/ ge-
richtlich übergeben.

14 Wann auch hinführro eine wückliche Anzahl Brief / Br-
funden / Instrumenta oder Gerechtigkeiten ihre Partheyen einzulegen
haben / dieselbe nicht also specific und unterschiedlich nach einander
benennen / sondern in und mit einem Specifications-Zettel zu Ver-
hütung Längerung des Process und Gerichts einbringen.

15 Sich im übrigem gebührender Bescheidenheit und gebehrden
vor Gericht bekleissen / und aller ungeschickter Handlung bey hoher
Straff enthalten.

16 Der durch sie bewilligter / oder von der Ordning angezei-
ten Termin halben / mit einander nicht colludiren.

17 Noch in Executivis die Insinuationes und Reproductions
vorsätzlich auffthalten.

18 So dann sich schließlich aller dieser und voriger iherenthalben
ergangener Bescheiden erinnern und denen wücklich auch sonst
ins gemein der Ordning gemäß verhalten.

Gemeiner Bescheid / so am 30. Maii

1634. publicirt.

LEslich werden die Procuratores sambt und sonders des am 20.
Decemb. jüngst §. penult noch in executivis ergangenem com-
munis decreti ernstlich erinnert / und ist hicmit nachmahlen
der gemeine Bescheid / das dieselbe in executivis mit wücklicher Re-
producirung der erkenter executorialien und archiorum, wie auch
Mandatorum Executivorum, und darauff ertheilten ferneren Pro-
cessen (damit so wohl die Partheyen an ihren erlangten Rechten/
nicht

nicht auffhalten / als auch dem Fürstlichen Fisco die verwirckte
Von-Talle nicht vorenthalten werden) bey Straß fünff Gold-
gilden / so oft und manchmahl sie solches unterlassen / unnach-
lässig zu bezahlen / förderligst / wie sichs zu recht gebührt / ver-
fahren sollen.

Gemeiner Bescheid / so am 5. April

Anno 1661. publicirt.

Letzlich ist auch der gemeine Bescheid/ erstlich/ weil ex Pro-
thocollis zu erschen/das Procuratores in causis Appellatio-
num, Revisionum, Mandatorum & simplicis Quarelæ
drey/ vier/ ja auch wohl mehr Terminos halten/ ehe und bevor sie
sich zu der Sachen qualificiren / dardurch dann oft nullates und
vergebliche Kosten zu mercklichem Beschwer und Auffenthalt der
Parthenen verursachet werden/ als sollen Procuratores ihre Per-
sonas längst in secundo vel tertio termino, sonderlich aber vor ei-
niger submission in puncto der gebühr qualificiren / oder gewähr-
zig seyn / das sie in poenam falsi Procuratoris erklärt/ und über
das noch mit einem Goldgilden gestrafft werden sollen.

Qualificatio & lega-
timatio Procuratorum.

2. Nachdem auch zum andern sich offtmahlen zuträgt/ das
Procuratores sub cautione rati erscheinen / gleichwohl aber inner-
der darzu in der Ordnung bestimpter Zeit ihre personas nicht qua-
lificiren , dardurch dan gleichfalls viele vergebliche Kosten und nach-
theilige dilationes caularum verursachet werden / als sollen sie hier-
in ermeldter Ordnung bey Vermeidung der darin anbetrueter straff
præcise nachkommen / aber doch / wann sie vor solcher Zeit auch
submittiren/ alsdan zuvor unter Straß/ wie obgemeldt/ sich quali-
ficiren,

Procuratores de rati
cauentes sollen sich im
zeit der Ordnung qua-
lificiren.

3. Zum dritten/ weil alle Termin vermög Fürstlicher Hoff-
gerichts Ordnung peremptorii seynd/ welches bey vorgewesenen
Kriegs-Zeiten etwa in Unordnung und Abgang kommen / und dann
in Beforderung der heilsahmer Justiz hechnöhtig / das solches wie-
derumb in vorigen Stand gebracht werde/ als sollen Procuratores
auff solche Ordnung strikte halten / und in primo termino mit
ihre Handlung ehnfehlbar einkommen / oder sonst gewärtig
seyn / das der Weg solches zu thun præcludirt / und in puacto in-
terloquirt werde/ solten aber dazwischen erhebliche Ursachen vor-
fallen/ wodurch sie in termino mit nötiger Handelung einzukom-
men behindert / alsdan sollen sie solches ante terminum, und
nicht in ipso termino, wie bisshero zu kosthabrem Auffenthalt der
Parthenen missbräuchig geschehen/ vorbringen/ und darauff gehet-
zener Prorogation halber Bescheids erwarten / zu solchem End Pro-
thonorarius auch alsbald die Acta gehörigen Orihs distribuiren per Prothonotarium.
solle.

Omnis terminus
peremptorii vermög
der Ordnung.

4. Es sollen auch zum vierden Procuratores in ihren münd-
lichen recessuren des Worts Prorogation , wann Terminus ver-
flossen/ wie zum offtern geschicht / unter Straß der Ordnung sich
enthalt-

Prorogatio termini
ante ejus lapsum pe-
tenda,

Distributio actorum

per Prothonotarium.

enthalten / henden pro novo Termine , wann cause relevantes vorhanden seynd/ anhalten.

Weitläufiges recessum / vide gemeine Beschluß de anno 1580.
6 Sept. & anno 1633
20 Decemb. §. 2.

In iunctis incidentibus sollen ultra duplicam keine Schriften mehr zugelassen werden.

Wie die Schriften keine andere Rubricas , als Exceptio , Replica und Duplica , mit zu schreiben.

Agritio vel dissitio der Vollmachten / dokumenten und acten . Vid etiam gemeinen Bescheid de An. 1633. 20. Decembr. §. 12.

Calumniae Advocatorum & Procuratorum.

Producta in duplo exhibenda , item legiblitz & correcte.

Nach geführten probationibus sollen nur zwey Schriften hinc inde zugelassen werden

5. Daneben und zum fünften/ sollen Procuratores der Ordnung und vorigen gemeinen Bescheiden gemäß/ der Weitläufigkeit im recessum sich enthalten / sondern in alle wege der Künze ohne Einmischung meritorum caule sich befleissen/ oder gewärtig seyn/ das ihre Reessen ab actis verworffen / und darzu in Straß der Ordnung erklärt werden.

6. Weiters und zum sechsten/ Nachdem sich befindet/ daß in exceptionibus fori declinatoris , non devotionis , desertionis , und auch andern post item contestatam versallenden punctis , als da seyn exceptiones contra testes , documenta , gebettene Juris subsidiaries und andere mehr incidentia , darüber zu interloquiren ultra duplicam noch häufige Handlungen / und so viel Schriften eingebracht werden/ daß Advocati schier nicht wissen / wie sie dieselbe rubriciren sollen / dadurch solche puncta mehr verwirret/ und intricirt/ als explicirt / und klar gemacht werden/ als sollen ultra duplicam in solchen punctis incidentibus keine Schriften mehr zugelassen / sondern ab actis verworffen / und Procuratores noch darzu in Straß der Ordnung erheilt werden/ inmassen auch Benennung der puncten gebrauchen sollen.

7. Es sollen auch zum siebenden in punctis agnitionum exhibiter Vollmachten / fundbahrer Documenten und Acten , sonderlich da untergesetzte Händ / Siegel und Pittschafften gnugsam bekent / und von einländischen und benachbahrten Collegiis , Judicis & Communitatibus herkommen / die Procuratores mit so vielen vergeblichen terminis zu Vergrößerung der Kosten / inmassen täglich im werk befunden wird/ sich nicht auffhalten / sondern bald agnoscendo vel dissitendo sich erklären/ es wäre danach/ daß ein sichtbarlicher Argwohn an Siegeln / Händen und Pittschafften zu vermerken / auff welchen fall sie die Notturft dagegen schriftlich vorzubringen.

8. Nach dem auch vors achte fast gemein wird / daß Advocati und Procuratores in übergebenen Schriften vieler Calumnien anzuziehen / hiziger / bitterer Wort / und Unbescheidenheit über die Sachen Notturft und Nutzen gegen gemeine beschriebene Rechten und Hoffgerichts Ordnung sich gebrauchen/ als sollen sie dessen unster ernster arbitrii Straß nach gestalt der Übertretung sich gänglich enthalten/ sondern vielmehr ihrem Obligen nach aller Bescheidenheit und Observanz befleissen.

9. Zum neundten sollen die Producta und Schriften in duplo würklich übergeben / vnd auch lesbahr und correct geschrieben werden/ und das unter Straß der Ordnung.

10. Es sollen auch zum zehnten nach geführten probationibus mehr nicht als zwey Schriften hinc inde , nemlich Conclusio , und zwey Schriften hinc Gegen-Conclusio zugelassen / sondern was darüber exhibirt wird/ ab actis verworffen / und Procuratores , wann sie solche exhibire noch darzu gestraffe werden.

11. Schließt

¶ Schließlich und zum ziffen / werden Procuratores alles Ernst erinnert / daß sie der Hoffgerichts-Ordnung / hie vorigen gemeinen am 20. Decemb. anno 1633. publicirten / und in specie diesen gegenwärtigen Bescheid gehorsamlich nachkommen / alles bei Vermeidung deren darin gesetzten Straffen / und solle dieser gemeiner Bescheid den vierzehenden negifünftigen Monaths Junii seinen Anfang nehmen. Publicatum Dusseldorf am 5. Aprilis anno 1662.

Edictum de Anno 1662. 30. Decemb. wegen der beschlossener Rechts-Sachen.

GOn Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzogen / Graff zu Beldenz / Sponheim / der Marck / Rabensberg / und Mörk / Herz zu Ravenstein &c. Thun kundt und fügen hiemit jedermanniglich zu wissen / Nachdem uns der unterthänigster Bericht geschehen / daß bey hiesigem unserm Gülich- und Bergischen Hoffgericht aus den verwichenen langwirigen Kriegs-Zeiten und Jahren eine zimbliche grosse Anzahl beschlossener Rechts-Sachen vorhanden / darinnen Wir uns von dem Allmächtigen anvertrautem Landfürstlichem Ambt / einem jeden auff gebührlich unterthänigst Anrufen fürderlich Recht / und durchgehende Gerechtigkeit wiederfahren und administriren zu lassen gnädigst geneigt / gleichwohl mit Langwirigkeit der Zeit / und Veränderung der Laufsch / Persohn und Sachen selbst / derselben vermutlich viele in der Güte verglichen / die Partheyen und Procuratores verstorben / durch Succession oder sonst in anderen Standt gestellt / oder verändert / daß darin zu verfahren und Auffsprach zu thun / theils nicht möglich / theils unvornthig / in welcher Unsicherheit dan unsere Cansler / Räthe und verordnete Hoffgerichts Commissarii mit vergeblicher Mühe und Zeit-Berierung bemühet / und andere nothigere Sachen zurück gestellt werden mögten / So haben Wir diese unsere zu Beförderung der heilsamer Gerechtigkeit zielende Meinung / und Versorg durch dieses unser offen Edict jedermanniglich zu wissen thun / und befehlen wollen / daß alle diejenige / welche an gemeltem unserem Hoffgericht in den verwichenen Kriegs-Zeiten / und vor Antretung unserer Fürstlicher Regierung im Jahr 1653. daselbst beschlossene Sachen haben / sich bey demselben umb Erörterung gebührlich anmelden / und schleunige unverdächtig administration der Gerechtigkeit zu erwarten haben sollen / darnach sich ein jeder zurichten / oder es sich sonst selbst auffzumessen. Geben zu Dusseldorf den 30. Decembr. 1662.